



Reglement für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände (Entschädigungsreglement)

vom 14.02.2017

(gestützt auf die kantonale Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012 (ESBV) und in Anlehnung an die Empfehlungen für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände der KESB-Präsidien-Vereinigung im Kanton Zürich vom 03.06.2016)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für Beistandschaften für volljährige Personen.
- 1.2 Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.
- 1.3 Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von §§ 24 f. EG KESR.
- 1.4 Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Beiständigen und Beistände werden in der Regel nach Ablauf und für die zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird angemessen berücksichtigt.
- 1.5 Die Entschädigung wird entweder als Pauschale oder nach Zeitaufwand ausgerichtet.

2. Pauschale Entschädigung

2.1 Allgemeines

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung.

Die pauschale Entschädigung besteht – auch bei mehreren Massnahmen – aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen bzw. Abzügen.

2.2 Grundpauschale (Richtwerte für die zweijährige Berichtsperiode)

- | | |
|--|--------------|
| a. Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB
mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 2'500.00 |
| b. Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB
mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 3'000.00 |
| c. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung
nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB | Fr. 5'000.00 |
| d. Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB
mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 3'000.00 |
| e. Kombinationen von Massnahmen (Art. 397 ZGB)
mit 2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 3'000.00 |
| f. umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB | Fr. 5'800.00 |



Hinzu kommt bei privaten Mandatspersonen allfällige sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeiträge) bzw. bei Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen ein entsprechender Zuschlag zusätzlich zur Entschädigung zugesprochen wird.

2.2.1 Mit der Grundpauschale abgegoltene Aufgaben

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung (Ziff. 2.2 lit. c) sind in der Regel folgende Aufgaben abgegolten:

- Sorge für geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft
- Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung
- Förderung des sozialen Wohls
- Erledigung der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen
- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung von Einkommen und Vermögen

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.2.2 Mit der Grundpauschale abgegoltene Leistungen

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften (Ziff. 2.2 lit. c und f) sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person
- Organisation von Haushaltauflösungen, Reinigung etc.
- soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen usw.
- Erledigen der Steuererklärung
- Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-) Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.
- Vornahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Inventaraufnahme
- Berichterstattung und Rechnungsführung

Dabei ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 100 Std. für eine zweijährige Berichtsperiode pro Mandat einschliesslich sämtlicher Arbeiten durch Hilfspersonen auszugehen.

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.3 Zuschläge und Abzüge zur Grundpauschale

2.3.1 Zuschläge

Sind Aufgaben und Leistungen nach Ziff. 2.2 mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen. Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV.

Zusätzlich zur Grundpauschale nach Ziff. 2.2 können der Beiständin oder dem Beistand Zuschläge zugesprochen werden, soweit diese aufgrund von Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung gerechtfertigt sind (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):



- für zusätzliche Aufgaben(-bereiche): je Fr. 200.00 bis Fr. 750.00
- vom durch den Beistand verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften)
0.5% auf den Fr. 300'000.00 übersteigenden Vermögensanteil bis unter Fr. 1'000'000.00
0.25 % auf den Fr. 1'000'000.00 übersteigenden Vermögensanteil
- 3-5 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt.
- Leistungen, die über Ziff. 2.2.2 hinausgehen, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind, insbesondere
 - a. eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung;
 - b. Besorgung von Haushaltarbeiten etc.;
 - c. Erstellung einer Teilungsrechnung;
 - d. Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten.

Die Vergütung für Leistungen nach lit. a und b beträgt Fr. 50.00 pro Std. und für Leistungen nach lit. c und d Fr. 100.00 pro Std.

In Zweifelsfällen oder bei voraussichtlich grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der KESB schriftlich zu vereinbaren.

2.3.2 Abzüge

- Werden einzelne oder mehrere Leistungen gemäss Ziff. 2.2.2 Dritten zur Ausführung übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich von der Entschädigung in Abzug zu bringen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden (z.B. Steuererklärung).
- Müssen Bericht und/oder Abrechnung ganz oder zum überwiegenden Teil durch die KESB erstellt werden, so werden die Bemühungen analog den Gebührenansätzen für die Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung berechnet und von der Entschädigung abgezogen. In der Regel soll der Abzug 20 % der Entschädigung nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung entsprechend zu reduzieren.
- Angehörige von betroffenen Personen, die als private Beiständinnen und Beistände eingesetzt werden, haben grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Spesen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie gemäss Art. 420 ZGB von der ordentlichen Berichterstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, befreit wurden. In der Regel ist von der Pauschale ein Drittel für die Befreiung gemäss Art. 420 in Abzug zu bringen.

2.4 Obergrenze der Entschädigung

Übersteigt die Entschädigung den Betrag von Fr. 25'000.00, so wird in der Regel nur dieser Betrag für die zweijährige Berichtsperiode als Entschädigung festgesetzt. Höhere Entschädigungen können nur zugesprochen werden, sofern Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung ausgewiesen sind und dies rechtfertigen.



3. Entschädigung nach Zeitaufwand

Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an. Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwälte/-anwältinnen.

- 3.1 Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung) - mit detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt grundsätzlich ein Stundenansatz von Fr. 200.00 bis Fr. 360.00 zuzüglich MwSt. und Barauslagen. Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertrage, beträgt der Stundenansatz Fr. 80.00 bis Fr. 100.00.

In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.

- 3.2 War die Beiständin oder der Beistand schon vor Anordnung einer Massnahme für die betroffene Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.

- 3.3 Kann ein/e Rechtsanwalt/-anwältin für anwaltliche Tätigkeiten nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person entschädigt werden, richtet sich der Stundenansatz nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate, vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

- 3.4 Wurde der betroffenen Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Verfahrensbeiständin oder den Verfahrensbeistand im Prozess von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien berechnete Entschädigung, ist der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand die Differenz zuzusprechen. Ist die erhältliche Prozessentschädigung höher als die nach diesen Richtlinien berechnete Entschädigung, ist der Überschuss der betroffenen Person zu vergüten.

- 3.5 Sind mit der Führung dieser Massnahme auch Aufgaben verbunden, die keine spezifischen Fachkenntnisse voraussetzen, richtet sich die Entschädigung für diese Aufgaben nach Ziffer 2 vorstehend.

- 3.6 Für Beistandschaften, deren Führung andere besondere Fachkenntnisse voraussetzen (z.B. die einer Treuhänderin/eines Treuhänders), gelten diese Bestimmungen analog, wobei die jeweiligen branchenüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen.

- 3.7 Die Entschädigung von Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449a und Art. 314a^{bis} ZGB erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand und es gelten dabei diese Bestimmungen analog. Dabei richtet sich der Stundenansatz in der Regel nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate

- 3.8 Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 3.1-3.3 und 3.5-3.6 bedürfen vor Übernahme des Mandats einer Absprache mit der KESB.

- 3.9 Die Bestimmung betreffend Obergrenze der Entschädigung (Ziff. 2.4) gilt sinngemäss.

- 3.10 Die Entschädigung der Berufsbeiständinnen und der Berufsbeistände erfolgt in jedem Fall durch pauschale Entschädigung gemäss Ziff. 2, auch wenn die Berufsbeiständinnen und die Berufsbeistände für die Führung der Beistandschaft über besondere Fachkenntnisse verfügen.



4. Spesenersatz

- 4.1 Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen, die ihr/ihm in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erwachsen.
- 4.2 Für die notwendigen Fahrspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 200.00 bezogen werden. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
- 4.3 Für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.) kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 200.00 bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

- 5.1 Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.
- 5.2 Beträgt das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 25'000.00 (Einzelperson) bzw. Fr. 40'000.00 (Partnerschaft), werden die Entschädigung und Spesen für Beiständinnen und Beistände durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde getragen.

Dabei ist auf das „steuerbare“ Vermögen zum Zeitpunkt der Berichtserstattung (d.h. am Ende der Berichtsperiode) bzw. wenn das gesamte Vermögen durch die Beiständin oder den Beistand verwaltet wird, auf den Vermögensstand am Ende der Berichtsperiode (abzüglich allfälliger Schulden, u.a. auch Verlustscheine und Beteiligungen) abzustellen.
- 5.3 Bei Schlussberichten zufolge Tod der betroffenen Person werden Entschädigung und Spesen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht. Im Zweifelsfall wird die Entschädigung analog Ziff. 5.2 der jeweiligen Wohnsitzgemeinde getragen.

6. Rückforderung bevorschusster Entschädigungen

- 6.1 Beim Tod der betroffenen Person kann die bevorschussten bzw. gestundeten Entschädigungen und Spesen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass durch die Wohnsitzgemeinde zurückgefordert werden.
- 6.2 Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person wesentlich verbessert haben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden an der Behördensitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf vom 14.02.2017 verabschiedet. Sie treten per gleiches Datum in Kraft

8. Übergangsregelungen

Die Entschädigung für die Grundpauschalen nach Ziff. 2.2 sowie die Zuschläge nach Ziff. 2.3.1 gelten für die Tätigkeit der Beiständinnen und Beistände ab dem 01.01.2017. Für die Tätigkeit bis zum 31.12.2016 gelangen die bisherigen Grundpauschalen und Zuschläge (Entschädigungsreglement vom 03.04.2014) zur Anwendung.